

RS OGH 2003/11/25 5Ob246/03t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.2003

Norm

WEG 2002 §24 Abs3

WEG 1975 §13b Abs1a

Rechtssatz

Ob ein wirtschaftliches Naheverhältnis der Beteiligten den in § 24 Abs. 3 WEG 2002 vorgesehenen Stimmrechtsausschluss gebietet, hängt nicht zuletzt von den Folgewirkungen der zu beschließenden Maßnahme ab. Mit der Wahrscheinlichkeit und dem Gewicht der Nachteile, die der Eigentümergemeinschaft drohen, ändert sich auch der Wertungsmaßstab, der an das wirtschaftliche Naheverhältnis anzulegen ist. Eine in diesem Sinn unbedenkliche Maßnahme kann die Mitwirkung eines dem Geschäftspartner der Eigentümergemeinschaft wirtschaftlich nahestehenden Wohnungseigentümers an der Willensbildung der Gemeinschaft rechtfertigen; umgekehrt wächst die Notwendigkeit eines Stimmrechtsausschlusses mit dem Gefahrenpotential.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 246/03t
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 5 Ob 246/03t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118454

Dokumentnummer

JJR_20031125_OGH0002_0050OB00246_03T0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>